

Manuel Ammann, Dean Jovic, Christian Schmid

Der «IRB-Ansatz» als strategische Herausforderung für Banken

**Die Umsetzung der «Basel II»-Empfehlungen stellt hohe Anforderungen
an das Kreditrisikomanagement der Banken**

Mit der Veröffentlichung des zweiten Konsultationspapiers «New Basel Capital Accord» im Januar 2001 ist auch bei den Schweizer Banken das moderne Kreditrisikomanagement wieder vermehrt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die neuen Vorschläge des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht folgen der Zielsetzung, das Management der Kreditrisiken bei Finanzinstituten nachhaltig zu professionalisieren und die entsprechenden Eigenmittelvorschriften flexibler und risikogerechter zu gestalten. Allgemein fordert der neue Basler Accord nach dem «Internal Ratings-based Approach» (IRB) umfassende Massnahmen im gesamten Kreditvergabeprozess.

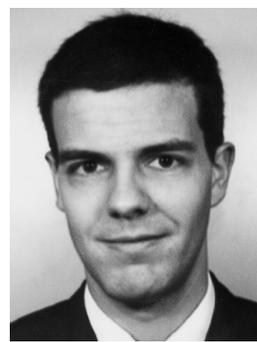
heit leisten und besteht aus drei Säulen (vgl. *Abbildung 1*):

- Mindestkapitalanforderungen («Säule 1»);
- Überwachungsprozess durch die Aufsichtsbehörden («Säule 2»);
- effiziente Nutzung der Marktdisziplin durch Offenlegung von Informationen über Risikoexposures und Risikomanagement («Säule 3»).

Der Basler Ausschuss hat im Januar 2001 das zweite Konsultationspapier [2] zum neuen Basler Accord vorgelegt, welches neben Aspekten des Markt- und des operationellen Risikos [3] detaillierte Vorschläge zur regulatorischen Behandlung von Kreditrisiken aufzeigt. In der im Juni 2001 veröffentlichten Stellungnahme [4] nimmt der Basler Ausschuss aufgrund der mehr als 250 eingegangenen Kommentare von Banken, Verbänden und interessierten Parteien eine *Änderung des Zeitplans* für die Implementierung von «Basel II» vor. Der ursprüngliche, im Januar 2001 vorgelegte Zeitplan sah vor, die bis Mai 2001 eingegangenen Kommentare zu verarbeiten und den neuen Kapital-Accord bis Ende 2001 definitiv zu verabschieden. Dies hätte bedeutet, dass die entsprechenden Vorschriften in der Schweiz ab 2004 in Kraft getreten wären. Nun wurde die definitive Fertigstellung von «Basel II» um ein Jahr verschoben: Man beabsichtigt, die zahlreichen Kommentare und Änderungsvorschläge genau zu analysieren, um dann im Jahr 2002 ein revidiertes Kapitalkonzept vorzulegen und anschliessend erneut eine Vernehmlassung durchzuführen. Damit könnten die «Basel II»-Richtlinien im

1. Einleitung

Mit dem im Juni 1999 publizierten Konsultationspapier «New Capital Adequacy Framework» [1] hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Vorschläge für eine fundamentale Revision der Eigenmittelvorschriften für Kreditrisiken bei Banken vorgelegt. Diese Bemühungen haben die Überarbeitung der bisherigen Bestimmungen (Basler Accord von 1988) zum Ziel und sollen die regulatorischen Kapitalvorschriften risikoadäquater gestalten sowie Anreize für eine kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements setzen. Der neue Basler Kapital-Accord soll einen Beitrag zur Sicherheit des globalen Finanzsystems sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsgleich-



Manuel Ammann, Dr. oec. HSG, Visiting Assistant Professor an der University of California at Berkeley und vollamtlicher Dozent für Finanzmarkttheorie an der Universität St. Gallen, St. Gallen

Jahr 2005 in der Schweiz Gültigkeit erlangen (vgl. Tabelle 1).

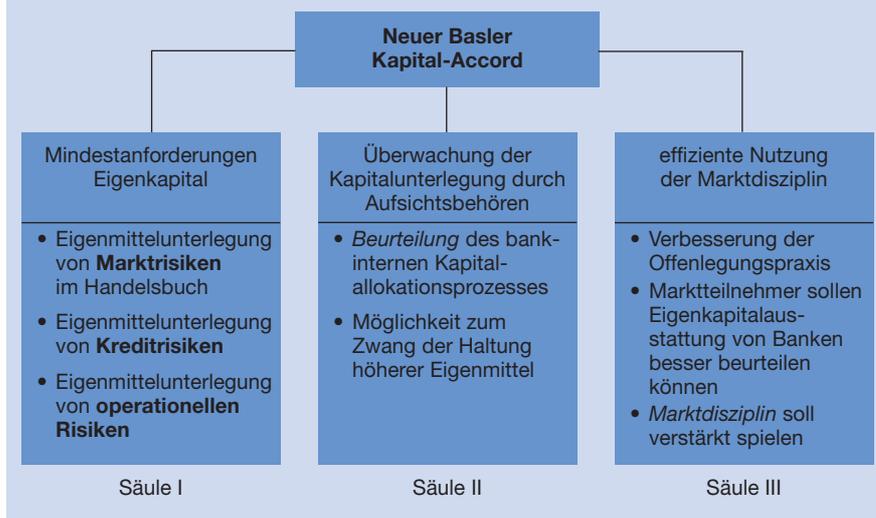
2. Der IRB-Ansatz: Motive und aktuelle Diskussion

Mit dem sog. IRB-Ansatz («Internal Ratings-based Approach») wird die aufsichtsrechtliche Anerkennung bankinterner Rating-Systeme im Rahmen des künftigen Kapitalkonzepts anvisiert (zur grundsätzlichen Funktionsweise von internen Rating-Systemen vgl. Abbildung 2). Der Basler Ausschuss stellt – im Sinne einer Grundvoraussetzung für die Anwendung des ratingbasierten Unterlegungsansatzes – eine Reihe von Richtlinien und Mindestanforderungen auf (vgl. Kapitel 3). Zudem ist es das Ziel des Ausschusses, einen aufsichtsrechtlichen Prozess für die Anerkennung und Validierung bankeigener Rating-Systeme festzulegen, um sicherzustellen, dass die den Rating-Berechnungen zugrundeliegenden Konzepte bei verschiedenen Instituten konsistent und miteinander vergleichbar sind.

Im Rahmen der ersten Säule (Eigenkapitalanforderungen) wird den Banken die Möglichkeit eingeräumt, alternativ zum Standardansatz den IRB-Ansatz zu wählen (vgl. Abbildung 3). In Abweichung zum ersten Konsultationspapier vom Juni 1999 schlägt der Ausschuss nun zwei Varianten des IRB-Ansatzes vor: Beim «IRB-Basisansatz» («Foundation IRB») können Banken, welche die Mindestkriterien erfüllen, ihre eigenen Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten von Schuldern verwenden. Schätzungen zusätzlicher Risikofaktoren wie die «Loss Severity» (Verlustquote) oder das «Expected Exposure at Default» (Kreditäquivalent im Zeitpunkt des Ausfalls der Gegenpartei) werden durch Anwendung vorgegebener Standardschätzungen berechnet. Banken, die in der Lage sind, für diese Risikofaktoren ebenfalls aufsichtsrechtlich akzeptierte Schätzungen vorzuweisen, steht der *fortgeschrittene IRB-Ansatz* («Advanced IRB») zur Verfügung [5].

Die im Nachgang zum zweiten Konsultationspapier entstandene und aktuell

Abbildung 1
Das 3-Säulen-Konzept des neu vorgeschlagenen Basler Accords



geführte Diskussion zwischen dem Basler Ausschuss und der Finanzpraxis ist weitgehendst geprägt durch den fehlenden eigenkapitalmässigen Anreiz, vom Standardansatz auf den IRB-Ansatz zu wechseln. Kernpunkte dieser Auseinandersetzung bilden verschiedene konservative Annahmen in der Berechnung sowie der Einbezug sowohl des «Expected Loss» wie auch des «Unexpected Loss» in die Eigenkapitalbestimmungen des IRB-Ansatzes. Es ist davon auszugehen, dass die im zweiten Konsultationspapier dies-

bezüglich fehlenden Anreize korrigiert werden, da das Ziel der IRB-Ansätze letztlich nur darin bestehen kann, dass Banken mit einem fortgeschrittenen Kreditrisikomanagement gegenüber der Standardmethode *eigenkapitalmässige Vorteile* erhalten. Entsprechend hat der Basler Ausschuss unmittelbar nach Durchsicht der Stellungnahmen auch eine Re-Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen angekündigt. Erkenntnisse über die Bedeutung des fehlenden Anreizes sollen dabei aus einer aktuell durchgeführten «Quantitative Impact Study» abgeleitet werden.

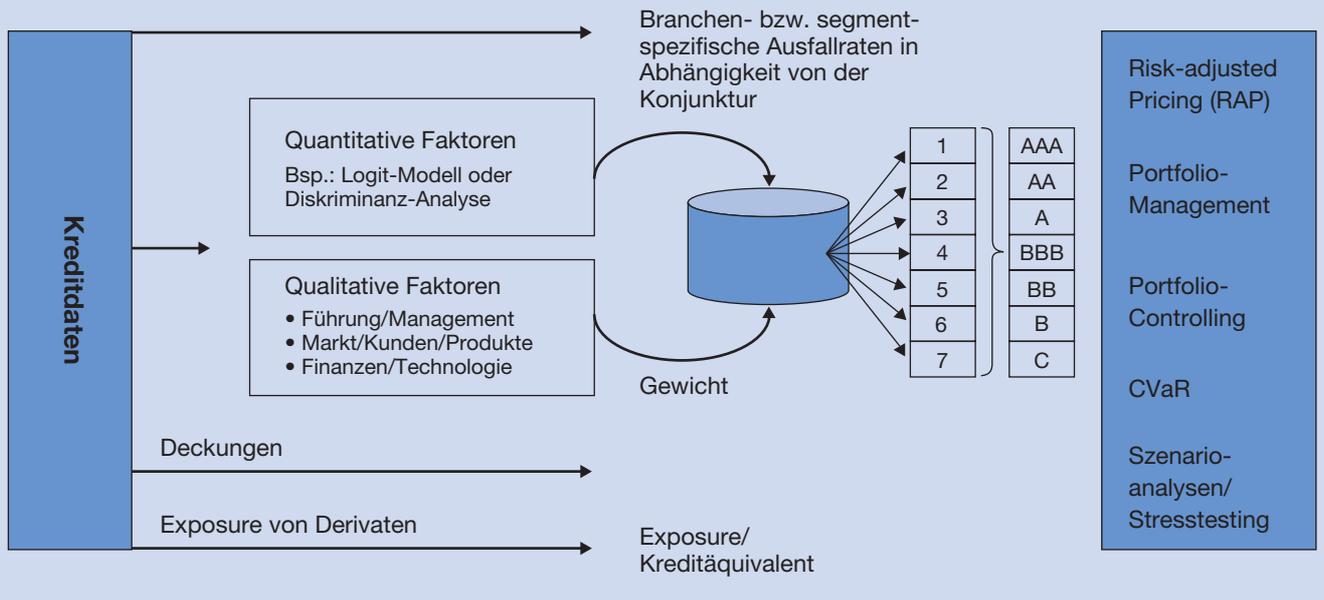
Innerhalb des zweiten Konsultationspapiers wird weiter deutlich, dass der Basler Ausschuss offensichtlich in absehbarer Zeit nicht gewillt ist, beim fortgeschrittenen Ansatz im Vergleich zum Basisansatz wesentliche Eigenkapitalerleichterungen zuzulassen. Die vorsichtige Strategie zeigt sich dadurch, dass während einer Übergangsphase bis zum Jahr 2006 die im Vergleich zum Basisansatz erforderliche Eigenmittelunterlegung nur um maximal 10% reduziert werden kann.

Ob und in welchem Ausmass der vorgeschlagene IRB-Basisansatz für einzelne Banken tatsächlich Erleichterungen mit sich bringt und damit Praxisrelevanz besitzt, kann damit erst beantwortet werden, wenn die verän-



Dean Jovic, Dr. oec. publ., Vice President und Head Risk Consulting, AlmafinJaeger, a SunGard Company, St. Gallen, Lehrbeauftragter an der Universität Zürich, Zürich

Abbildung 2
Grundstruktur eines internen Rating-Systems



dernten Bestimmungen des dritten Konsultationspapiers bekannt sind. Zu betonen gilt jedoch, dass der Aufbau eines Instrumentariums zur Messung und Steuerung von Gegenparteeisiken innerhalb eines Kreditinstitutes aus dem ureigensten Geschäftsinteresse und nicht etwa aus nun anstehenden Möglichkeiten zur Eigenmittelloptimierung zu entstehen hat. Entsprechend sollte der primäre Nutzen auch in der individuellen Abgeltung des Risikos innerhalb der Kreditkonditionen, dem gezielten Ausnützen von Diversifikationseffekten, dem Frühwarncharakter sowie in einem zentralen Hilfsmittel für den Kreditentscheid gesehen werden. Die zur Zeit vor allem bei kleineren und mittleren Bankinstituten wichtigste Implikation der Anerkennung von internen Rating-Systemen durch die Aufsichtsbehörden besteht darin, dass die Thematik zentraler Diskussionspunkt in Wissenschaft und Praxis wurde und im Zeitablauf der (auch externe) Druck auf die Banken, Ressourcen zum Aufbau derartiger Systeme und zur Erreichung eines «state-of-the-art»-Standes bereitzustellen, stark zugenommen hat und weiter zunehmen wird.

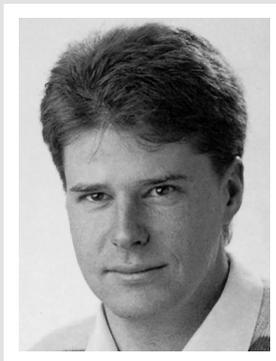
Im Wissen um diese geplanten Veränderungen ist es heute wenig opportun,

auf Basis des zweiten Konsultationspapiers über quantitative Auswirkungen der vorgeschlagenen neuen Eigenmittelvorschriften auf die Finanzinstitute zu diskutieren bzw. über den Umfang der anstehenden Anpassungen zu spekulieren. Aus diesem Grund konzentrieren wir uns in der Folge auf allgemeine Anforderungen an Modellbildung sowie organisatorische Aspekte.

3. Anforderungen an ein internes Rating-System

Wie wir bereits an anderer Stelle aufgezeigt haben [6], sind die *Variabilität der Ausfallwahrscheinlichkeiten* im Zeitablauf sowie die *Verfügbarkeit* von statistisch aussagekräftigen Datenreihen die grössten Probleme, denen sich der Basler Ausschuss gegenüber sieht. In bezug auf die Variabilität ist weiter zu beachten, dass nicht nur exogene (insbesondere makroökonomische), sondern auch endogene (z. B. Veränderung des Kreditbewilligungsprozesses) Faktoren die Ausfallwahrscheinlichkeiten verändern.

Im Hinblick auf diese Problematik hat der Ausschuss in einer Vielzahl von Bestimmungen Härte bewiesen, indem er «*strenge statistische Prozesse für die Validierung*» [7], «*eine lange Datenhistorie, die idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfasst*» [8] und «*eine langjährige Durchschnitts-Ausfallwahrscheinlichkeit einer Ratingklasse*» [9] fordert. Zudem müssen die Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards sowie die wirtschaftlichen Bedingungen, die dem Datensatz zugrundeliegen, auf die gegenwärtigen und absehbaren Verhältnisse anwendbar sein [10].



Christian Schmid, lic. oec. HSG, Mitglied der Direktion und Leiter Kreditportfoliomanagement, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen

Abbildung 3
Säule 1 des neu vorgeschlagenen Basler Kapital-Accords

Säule I: Mindestkapitalanforderungen

Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (*unverändert*)

- Standardverfahren
- internes Modellverfahren

Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken

- Standardverfahren (*modifizierte Variante heutiger Ansatz*)
- «Foundation IRB»
- «Advanced IRB» (*neu*)

Eigenmittelunterlegung von operativen Risiken (*neu*)

- Basisindikator-Ansatz
- Standardverfahren
- internes Messverfahren

Eine an sich richtigerweise konsequente Durchsetzung dieser Forderungen würde aber einen Einsatz der neuen Eigenmittelvorschriften in absehbarer Zeit verunmöglichen. Es gibt wohl keine Bank, die in den vergangenen Jahren ihre Kreditvergabe- und Kreditmanagement-Standards nicht verändert hätte oder über eigene Datenreihen verfügen würde, die den statistischen Anforderungen genügen. Deshalb wird es den Banken erlaubt, bei einer Vielzahl von Faktoren Anpassungen vorzunehmen, wie z.B. ein Mapping auf externe Datensätze [11]. Zudem akzeptiert der Ausschuss in seinen Vorschriften Datenreihen von lediglich fünf Jahren [12] und überlässt es den nationalen Aufsichtsinstanzen, in einer Übergangsperiode von drei Jahren davon abweichende Vorschriften zu erlassen. Dies bedeutet, dass Banken, die den IRB-Ansatz zeitgerecht einführen möchten, im Jahre 2005 möglicherweise über eine historische Zeitreihe von nur zwei Jahren verfügen müssen [13].

Diesen offensichtlichen Widerspruch zwischen statistisch notwendigen Voraussetzungen sowie verschiedenartigsten Problemerkisen beim Mapping auf externe Datensätze einerseits und Praktikabilität im Einsatz andererseits löst der Ausschuss in einer Vielzahl von Vorschriften dadurch, dass IRB-Ansätze nur im Rahmen gut entwickelter und dokumentierter Verfahren und unter vergleichbaren makroökonomi-

schen und unternehmensendogenen Konstellationen akzeptiert werden. Fehlen diese Voraussetzungen, so sind die Vorschriften – falls überhaupt – stets «konservativ» zu handhaben. Die oben aufgezeigten Problemstellungen werden somit im heutigen Konsultationspapier nicht gelöst, sondern auf die Operationalisierung von Begriffen wie «vergleichbar» oder «konservativ»

«Die <Basel II>-Richtlinien könnten im Jahr 2005 in der Schweiz Gültigkeit erlangen.»

verschoben. Diese Operationalisierung wird in der Umsetzung durch die nationalen Aufsichtsbehörden mitunter eine der grössten Herausforderungen darstellen und in Anbetracht der Sicherstellung eines «Level Playing Field» zu zentralen Diskussionspunkten führen.

4. Zentrale organisatorische Anforderungen

Auch wenn die definitiven Vorschriften erst per Ende Jahr 2002 erwartet werden können, zeigt sich bereits in den heute formulierten Mindestanforderungen, dass die Aufsichtsbehörden gewillt sind, zur Anerkennung des IRB-

Ansatzes stark in aufbau- und ablauforganisatorische Fragestellungen und damit in unternehmensendogene Faktoren, die Ausfallwahrscheinlichkeiten im Zeitablauf verändern, einzugreifen. Die für viele kleinere und mittelgrosse Banken folgenreichsten Eingriffe betreffen dabei folgende Aspekte der neuen Richtlinien:

4.1 Aufbauorganisatorische Fragestellungen

- Implementierung des in der Praxis unter dem Namen «Credit Office» bekannten Prinzips [14].
- Implementierung einer Kreditrisikoüberwachungs-Abteilung, die unabhängig vom operativen Geschäft ist [15].
- Etablierung einer speziellen Abteilung zur Behandlung von Problempositionen. Diese Anforderung wird wohl nirgends explizit erwähnt, ergibt sich jedoch implizit aus den Anforderungen, dass «die Tiefe der Kreditanalyse zunehmen sollte, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verschlechtern» [16], «bei Kreditnehmern mit schlechter Bonität die Ra-

tingüberprüfung häufiger als jährlich zu geschehen hat» [17] und «operationale Massnahmen erforderlich sind, um die Erlöse aus Problemkrediten zu maximieren» [18].

- Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsgremien sowie interne Revision müssen bankfachliches Wissen in bezug auf Methodologien und Prozesse im Kreditrisikomanagement besitzen [19].
- Nachweis von genügend qualifizierten Mitarbeitern [20].

4.2 Ablauforganisatorische Fragestellungen

- Erneuerung der Ratings mindestens einmal jährlich [21].

- Konsequente Drittnutzwertschätzung bei Immobilien [22].
- Jährliche Überwachung des Wertes der als Sicherheit dienenden Immobilien und Neubewertung innerhalb von drei Jahren [23].
- Nach Erhalt von relevanten finanziellen Informationen eine Aktualisierung des Ratings innerhalb von 90 Tagen [24].
- Kreditvergabe-kompetenz und Pricing muss auf internen Ratings basieren [25].

4.3 Informationssysteme

- Generell muss eine zentrale Datenhaltung für sämtliche für das Rating von Unternehmen und Privatpersonen relevanten Daten in entsprechender Qualität (auch Historisierung) und mit entsprechenden detaillierten Reportingmöglichkeiten vorliegen [26].

5. Kooperation oder Alleingang?

Während in der Schweiz die beiden Grossbanken in der Systementwicklung eine mitunter führende Stellung einnehmen und als Mitglieder verschiedener internationaler Gremien auch die Diskussion um die neuen Eigenmittelvorschriften mitprägen, geben mit Bezug auf die Kantonal-, Regional- und Raiffeisenbanken die Bestimmungen des Ausschusses heute noch keine Antwort auf die Frage, welche Mindestgrösse der Datenbasis eine Bank vorweisen muss, um für die Anwendung des IRB-Ansatzes überhaupt in Frage zu kommen. Die meisten Kantonal- und Regionalbanken dürften im Gegensatz zu den Grossbanken aber über eine zu kleine Datenbasis verfügen, um im Alleingang eine statistisch solide Modellkalibrierung sicherstellen zu können. Diese Problematik hat der Ausschuss erkannt und lässt in den Richtlinien explizit ein Pooling von Datenbasen zu [27].

Ein Datenpool kann jedoch nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn die von den verschiedenen Banken gelieferten Daten aufgrund derselben Kriterien erhoben werden. Dies bedeutet jedoch

nichts anderes, als dass die Kreditvergabe-prozesse (Aufbau- und Ablauforganisation, Ratinginstrumentarium) vereinheitlicht werden müssen. Zur Illustration sei folgendes Beispiel angeführt: Ein Datenpool verliert jeden Wert, wenn die Homogenität des Dateninputs in die Rating-Systeme nicht poolweit gewährleistet werden kann. Eine Harmonisierung der Vorgehensweisen, Verhaltensweisen und der Instrumentarien zur Erhebung, Analyse und Bereinigung von Jahresabschlussdaten muss somit innerhalb der an einem Pool teilnehmenden Banken nicht nur erreicht, sondern auch über den Zeitablauf sichergestellt werden. Mit diesem Beispiel soll angedeutet werden, dass der Harmonisierungsbedarf zur Generierung eines Nutzens aus einem Datenpool in die tiefsten Eingeweide einer Bank vorzudringen vermag und den Kooperationswillen und die Kooperationsfähigkeit dieser Bankengruppen vor eine neue grosse Herausforderung stellen wird.

Ein Nutzen aus einer Zusammenarbeit entsteht aber nicht nur aus statistischen

Motiven: Hürden zur Erfüllung der erwähnten Mindestanforderungen stellen auch der absehbare Mangel an qualifiziertem Personal und insbesondere die hohen Kosten im Bereich der Informationstechnologie dar. Gerade die kostenintensive Anforderung einer zentralen Datenhaltung aller für das Rating und die Bestimmung der «Loss Severity» relevanten Daten wird in der aktuellen Situation stagnierender Erträge bei gleichzeitig konstantem Wachstum von Personal- und Sachaufwand kleinere und mittlere Banken geradezu zwingen, durch das Eingehen von Kooperationen Kosten zu senken.

6. Folgerungen

Die vorgeschlagenen Eigenmittelvorschriften widerspiegeln die Entwicklungen im Kreditrisikomanagement der letzten Jahre und senden damit ein wichtiges Signal zur Bedeutung der Implementierung eines modernen Kreditrisikomanagements. Für kleinere und mittelgrosse Banken (Kantonal- und Regionalbanken) ist dabei die Er-

Tabelle 1
Neuer Zeitplan zur Implementierung der «Basel II»-Empfehlungen

1988	Erlass des Basler Accords zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken («Basel I»); in der Schweiz implementiert im Rahmen des Art. 12 der Bankenverordnung	
Januar 1996	Erweiterung des Basler Accords zur Einbeziehung von Markttrisiken im Handelsbuch; in der Schweiz implementiert im Rahmen des Art. 12 der Bankenverordnung sowie des EBK-Rundschreibens «REM-EBK»	
Dezember 1998	Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschliesst, den Kapital-Accord grundlegend zu überarbeiten	
Juni 1999	1. Konsultationspapier («Basel II»), anschliessend Vernehmlassungsphase	
2000	Verschiedene Publikationen des Ausschusses zu einzelnen Teilbereichen	
Januar 2001	2. Konsultationspapier («Basel II»), anschliessend Vernehmlassungsphase	
Mai 2001	Abschluss Vernehmlassungsphase	
Neuer Zeitplan	2002	3. Konsultationspapier («Basel II»), anschliessend Vernehmlassungsphase
	Ende 2002	Verabschiedung und Publikation des definitiven neuen Basler Accords
	2005	Neuer Kapital-Accord wird in der Schweiz umgesetzt und tritt in Kraft

kenntnis entscheidend, dass sie durch eine Zusammenarbeit ihre Ausgangslage wesentlich verbessern können.

Mit der Veröffentlichung der Vorschläge zu den neuen Eigenmittelvorschriften entstand in der Bankpraxis ein überaus reges Interesse: Fragen des Kreditrisikomanagements werden vermehrt in Geschäftsleitungsgremien diskutiert, Revisionsgesellschaften und Beratungsfirmen veranstalten unzählige Seminare zum Thema. Dabei entsteht bisweilen verschiedentlich der Eindruck, dass das Interesse in erster Linie der Optimierung der Eigenmittel gilt und nicht dem Kreditrisikomanagement an sich. Bleibt der Fokus aber nicht darauf, die eigenen Kreditrisiken zu beherrschen, sondern Eigenmittel zu minimieren, laufen die neuen Richtlinien Gefahr, ihr Ziel völlig zu verfehlen. 

Anmerkungen

- 1 Vgl. BIS (1999).
- 2 Vgl. BIS (2001a).
- 3 Vgl. BIS (2001b) zur Thematik der operativen Risiken sowie BIS (2001c) zum Asset- & Liability-Management (ALM). Die Unterlegung von Marktrisiken im Handelsbuch wurde 1996 vom Basler Ausschuss verabschiedet und war daher nicht Gegenstand der jüngsten Reformbemühungen. Vgl. BIS (1996).
- 4 Vgl. BIS (2001e).
- 5 Vgl. BIS (2001d), S. 34ff.
- 6 Vgl. hierzu Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P. (2000).
- 7 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 251 und 302.
- 8 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 307 und 357.
- 9 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 270.
- 10 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 274 und 276.
- 11 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 274.
- 12 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 283.
- 13 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 164.
- 14 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 245.
- 15 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 255.

- 16 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 261.
- 17 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 263.
- 18 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 310.
- 19 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 248 und 253.
- 20 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 257.
- 21 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 246.
- 22 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 318.
- 23 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 319.
- 24 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 247.
- 25 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 290 und 291.
- 26 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 284 bis 288.
- 27 Vgl. BIS (2001d), Paragraph 276.

Literatur

- Ammann, M./Schmid, C./Wegmann, P.: Kreditrisiko-Serie Teil 1–6, in: Schweizer Bank 4/2000, 3/2000, 2/2000, 1/2000, 12/1999 und 11/1999.
- Basel Committee on Banking Supervision: The New Basel Capital Accord, Consultative Document, Basel 2001 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (2001a).
- Basel Committee on Banking Supervision: Operational Risk, Supporting Document to the

new Basel Capital Accord, Basel 2001 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (2001b).

Basel Committee on Banking Supervision: Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk, Supporting Document to the new Basel Capital Accord, Basel 2001 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (2001c).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung, Konsultationspapier (Übersetzung der Deutschen Bundesbank), Basel 2001 (<http://www.bundesbank.de/banken/aufsicht/international/index.htm>), zitiert BIS (2001d).

Basel Committee on Banking Supervision: Update on the new Basel Capital Accord, 25. Juni 2001 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (2001e).

Basel Committee on Banking Supervision: A new Capital Adequacy Framework, Consultative Paper, Basel 1999 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (1999).

Basel Committee on Banking Supervision: Operational Risk Management, Basel 1998 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (1998).

Basel Committee on Banking Supervision: Amendment to the Capital Accord to incorporate Market Risks, Basel 1996 (<http://www.bis.org>), zitiert BIS (1996).

Caouette, J. B./Altman, E. I./Narayanan, P.: Managing Credit Risk – The next great financial Challenge, New York 1998.

Saunders, A.: Credit Risk Measurement – New Approaches to Value at Risk and other Paradigms, New York 1999.

Shimko, D. (Hrsg.): Credit Risk (Models and Management, Risk Books, London 1999.

Treacy, W. F./Carey, M. S.: Credit Risk Rating at Large U.S. Banks, in: Federal Reserve Bulletin, November 1998, S. 897–921 (<http://www.federalreserve.gov/pubs/bulletin/1998/1198leadw.pdf>).

RESUME

«L'approche IRB», un défi stratégique pour les banques

Avec la publication en janvier 2001 du deuxième document de mise en consultation de l'accord sur les fonds propres («The New Basel Capital Accord»), le Comité de Bâle sur le contrôle bancaire s'est fixé comme objectif de professionnaliser la gestion des risques de crédit d'institutions financières et de donner aux exigences de fonds propres une forme plus souple et plus adaptée aux risques. Les nouvelles propositions de Bâle demandent des mesures complètes dans toute la procédure d'octroi de crédits et un concept de règlement en capitaux tenant mieux compte des risques ainsi que des incitations pour une amélioration continue de la gestion des risques. Le nouvel accord doit représenter une contribution à la sécurité du système financier dans son ensemble ainsi qu'une amélioration de l'égalité de la concurrence; il comporte trois parties: le premier pilier correspond aux exigences minimales de fonds propres (Pillar 1), le deuxième traite de la procédure de surveillance par les autorités ad hoc (Pillar 2) et enfin dans la troisième partie, il est question de l'utilisation efficace de la discipline de marché par la publication d'informations relatives à l'exposition aux risques et à la gestion de ces derniers (Pillar 3).

Le calendrier publié en janvier 2001 prévoyait l'approbation définitive du

nouvel accord jusqu'à la fin de 2001. La version définitive de «Bâle II» a toutefois été reportée d'une année. Il est prévu d'analyser les nombreux commentaires et propositions de modifications afin de présenter en 2002 un concept de capital révisé puis de le soumettre à consultation. Les directives «Bâle II» pourront ainsi être appliquées en Suisse en 2005.

L'approche IRB (Internal Ratings-based Approach) est un premier pas vers la reconnaissance par les autorités de surveillance de systèmes de rating internes de crédits bancaires dans le cadre du futur concept de capital. Dans le sens d'une condition de base pour l'utilisation de la constitution d'une couverture basée sur les systèmes de rating internes, le Comité de Bâle a élaboré une série de directives et de conditions minimales. De plus, le Comité souhaite fixer un processus prudentiel pour la reconnaissance et la validation de systèmes de rating propres aux banques afin de garantir des méthodes de calculs de rating homogènes et comparables entre les institutions.

Contrairement au premier document mis en consultation au mois de juin 1999, le Comité propose deux variantes de l'approche IRB: la variante de base («foundation IRB») permet aux banques satisfaisant aux exigen-

ces de base d'utiliser elles-mêmes la probabilité de défaillance de leurs débiteurs. L'estimation de facteurs de risques supplémentaires telles les «Loss Severity» (quotités de perte) ou l'«Expected Exposure at Default» (équivalent crédit lors de la défaillance de la partie adverse) se fait à l'aide d'estimations standard données. Les banques à même de présenter pour ces facteurs de risques des estimations admises par le droit de la surveillance, disposent d'une solution IRB avancée («Advanced IRB»).

Même si les prescriptions définitives ne peuvent être escomptées avant la fin de l'année 2002, les exigences de base actuelles montrent déjà que les autorités de surveillance sont prêtes à intervenir avec vigueur dans le processus de mise en place et de déroulement pour la reconnaissance de l'approche IRB.

Les exigences en fonds propres proposées reflètent le développement de la gestion des risques des dernières années; elles sont un signe important dans la mise en place d'une gestion des risques moderne. Pour les banques petites et moyennes (banques cantonales et régionales), le fait de savoir qu'elle peuvent améliorer leur situation grâce à une collaboration est décisif.

MA/DJ/CS/AFB